

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Reichsgesetz über die Kriegseleistungen

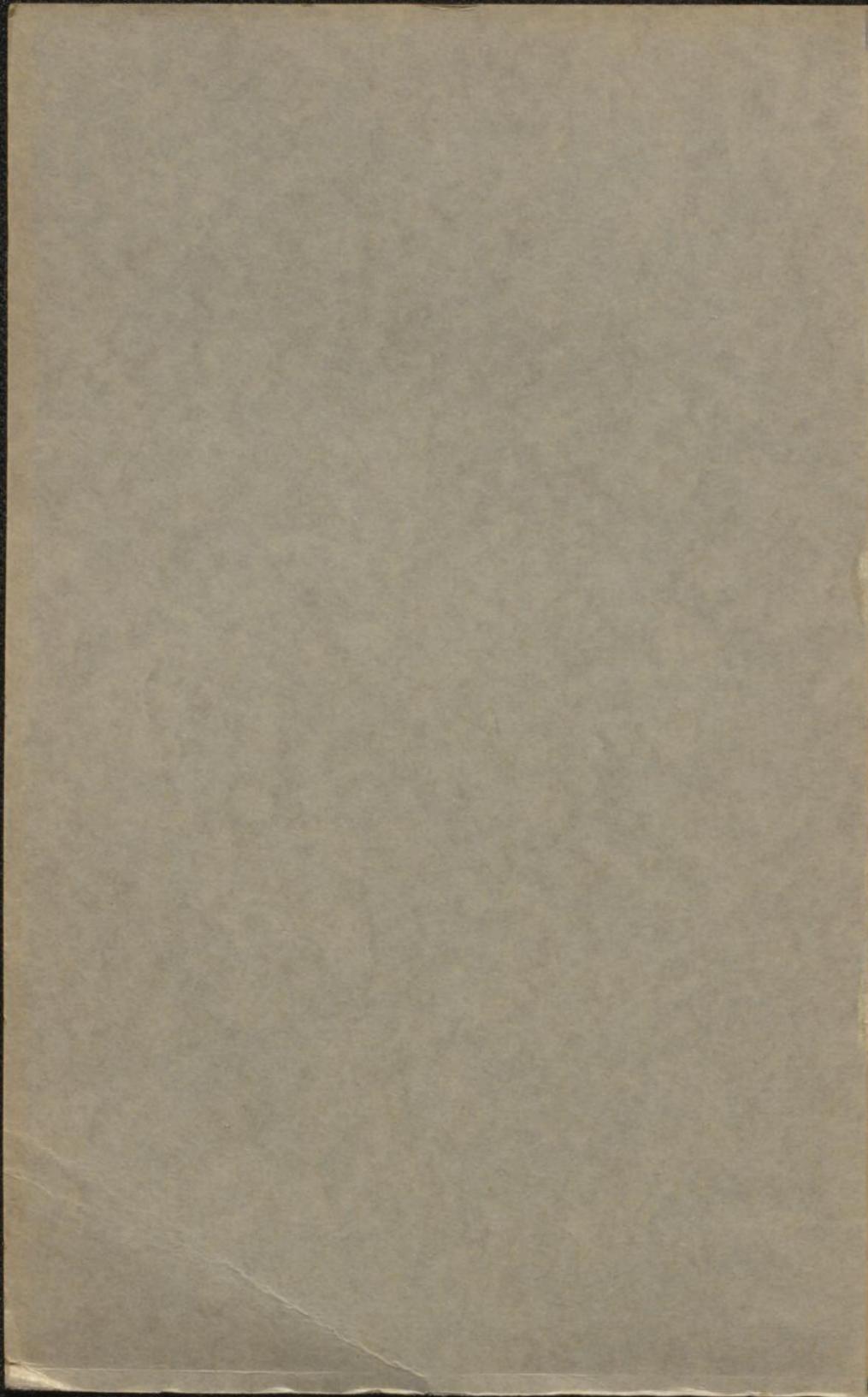
Baden

Karlsruhe, 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-318715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318715)

58 A

1172



Reichsgesetz
über die
Kriegsleistungen
vom 13. Juni 1873
mit
Ausführungsbestimmungen.

Amliche Ausgabe.



Karlsruhe.
C. F. Müllersche Hofbuchhandlung m. b. H.
1914.

Reichsgesetz
über die
Kriegsleistungen
vom 13. Juni 1873
mit
Ausführungsbestimmungen.

Amtliche Ausgabe.

Karlsruhe.
C. F. Müllersche Hofbuchhandlung m. b. H.
1914.

G v

Reichsgesetz

Reichsgesetz

58 A 1172

Donn. 13. Juni 1878



20

Inhalt.

	Seite
I. Reichsgesetz über die Kriegsleistungen	5
II. Kaiserliche Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen betr.	20
III. Kaiserliche Verordnung, die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse betr.	49
IV. Landesherrliche Verordnung, die Lieferungsverbände für die Kriegsleistungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betr.	56
V. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Kriegsleistungen betr. (Durchschnittspreise für die Zeit vom 1. IV. 14 bis 5. IX. 14)	58
VI. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Kriegsleistungen betr. (Durchschnittspreise für die Zeit vom 6. IX. 14 bis 1. IV. 15)	60
VII. Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Bestimmung der Hauptmarktorde betr.	63
VIII. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bestimmung der Hauptmarktorde betr.	64

Inhalt

I. Einleitung über die Kriegsverbrechen 5

II. Juristische Darstellung der Zustellung des Urteils über die Kriegsverbrechen bei 20

III. Kollektive Verantwortung der Täter bei Kriegsverbrechen für Kriegsverbrechen bei 20

IV. Kollektive Verantwortung der Kriegsverbrechen für die Kriegsverbrechen und für die Abrechnung von Familien in den Krieg getretener Angehörigen bei 20

V. Verantwortung der Kriegsverbrechen bei Kriegsverbrechen für Kriegsverbrechen für die Abrechnung von I. IV. 14 bis I. IV. 17 22

VI. Verantwortung der Kriegsverbrechen bei Kriegsverbrechen für die Abrechnung von I. IV. 14 bis I. IV. 17 22

VII. Verantwortung der Kriegsverbrechen für Kriegsverbrechen bei Kriegsverbrechen bei 22

VIII. Verantwortung der Kriegsverbrechen bei Kriegsverbrechen bei Kriegsverbrechen bei 22

Reichsgesetz über die Kriegslieferungen

vom 13. Juni 1873

(R.G.Bl. S. 129 ff.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher
Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was
folgt:

§ 1. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete
Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des
Bundesgebietes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach
den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Ab-
teilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflich-
tung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentierten
oder in Bewegung gesetzten Teile derselben sowie zur
Herstellung der notwendigen Verteidigungsanstalten ein.

§ 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch
genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürf-
nisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien An-
kauf, beziehungsweise Barzahlung oder durch Entnahme
aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses
Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren.

§ 3. (I. Kriegslieferungen der Gemeinden.) Dem Reiche
gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden
Leistungen verpflichtet:

1. Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
2. Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;
3. Aberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
4. Aberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Übungs- und Bivaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;
5. Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivaks, sowie
6. der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke antwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

§ 4. In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Zivilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requirieren.

Anordnungen, wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Über die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.

§ 5. Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumnis derselben berechtigt die Zivilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

§ 6. Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und

Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile zu benutzen und sich nötigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Barkosten sind von den zur Teilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

§ 7. Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszusahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschussweise von der Gemeinde zu zahlen.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

§ 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

§ 9. Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

1. für die Truppenteile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
 2. für die Truppenteile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Stappenorte;
 3. für Ersatztruppen in ihren Standquartieren,
- und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen.

§ 10. Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Teil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§ 11. Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der

letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nötige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zurzeit der Lieferung in dem Markttorte des Lieferungsverbandes (§ 19 Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

§ 12. Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Vergütung erfolgt tagweise nach den von dem Bundesrate von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§ 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normieren. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt; in diesem Falle ist eine Wegstrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

2. Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimat fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugtiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.

3. Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugtiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxieren, und ist dem Eigentümer auf Grund der

Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche insolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Wert nachträglich festgestellt werden.

§ 13. Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivvaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

§ 14. Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Überlassung freier Plätze, Ödungen und unbestellter Acker — bis zur Zeit der Bestellung — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Überweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armierung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmierung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigentums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.

§ 15. Die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

§ 16. (II. Landlieferungen.) Durch Beschluß des Bundesrats kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

§ 17. Die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und tunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseinteilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungsverpflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Bundesgesetzbl. von 1867 S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrat festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Unterverteilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

§ 19. Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Hauptmarkortes desselben zu Grunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Markortorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Markortes zugrunde gelegt werden, zu welchem der größere Teil des Lieferungsverbandes gehört.*)

§ 20. (III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.) Die Vergütung für die in Gemäßheit des § 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu zahlen.

Aber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegisleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Auerkennnisse ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des § 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

*) Absatz 3 des § 19 nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. VIII. 14 zurzeit außer Kraft gesetzt (f. S. 63).

Der Bundesrat hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkennnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

§ 21. Die Einlösung der nach § 20 erteilten Anerkennnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkennnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigebültern aufgefördert, dieselben behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 22. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigebültern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I und II dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigebültes beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

§ 23. (IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.) Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Wertverminderung erfolgt nach den im § 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§ 20—22.

§ 24. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperrn ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu zahlende, dem vollen Wert entsprechende Vergütung eigentümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Wertes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 33.

§ 25. (V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.) Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar vergütet.

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Übertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Talern geahndet.

§ 28. (VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.) Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet:

1. die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten;
2. die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken;

3. ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.

§ 29. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§ 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§ 28 Nr. 2) und die Hergebe von Betriebsmaterial (§ 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrate zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§ 15 und 33 festgesetzt.

§ 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach § 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des § 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im § 22 analoge Anwendung.

§ 31. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

§ 32. (VII. Schlußbestimmungen.) Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesamte bewaffnete Macht oder einzelne Abteilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

§ 33. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrat die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Beteiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Im übrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrat angeordnet.

§ 34. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

§ 35. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen

an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

§ 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 137 ff.), in der für das Großherzogtum Baden derzeit geltenden Fassung.

— Vergleiche: Kais. Verordnungen vom 6. Juni 1885 (R.G.Bl. S. 197); vom 14. April 1888 (R.G.Bl. S. 142); vom 27. Juni 1890 (R.G.Bl. S. 75); vom 29. Dezember 1906 (R.G.Bl. 1907 S. 5) und die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 3. November 1893 (Zentralblatt S. 310 und S. u. B.D.Bl. S. 156); vom 24. Juli 1894 (Zentralblatt S. 341); vom 8. September 1897 (Zentralblatt S. 274 und S. u. B.D.Bl. S. 304); vom 3. März 1914 (Zentralblatt S. 220 und S. u. B.D.Bl. S. 104) —.

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Zu § 4.

1. In den an die zuständigen Zivilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des § 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppenteil oder Behörde des Requirierenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des § 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nötigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Verteilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnismäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine tunlichst gleichmäßige Verteilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Übernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nötig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des § 12 Nr. 3 und des § 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§ 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Zivilbehörde (§ 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungsfuß nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§ 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§ 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25 000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§ 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugnis, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requirieren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Zivilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu erteilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppenteiles bzw. der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde zc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Überweisung von Gebäuden (§ 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde,

von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde etc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Überweisung und der Rückgewähr, bei Lazaretten noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im übrigen dienen die unter A 1 bis 5 beiliegenden ^{A 1 bis 5.} Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

2. Zu § 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Stappenorte:

- a) Truppenteile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
- b) neuformierte Truppenteile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und
- c) Truppenteile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandierenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in § 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Rantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Rantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch

§ 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§ 8 bis 11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) bezeichnete Maß auszudehnen.

3. Zu § 10.

1. Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

- | | | | |
|----|------|-------|--|
| 1) | 750 | Gramm | Brot; |
| 2) | 375 | „ | rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder |
| | 200 | „ | geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst; |
| 3) | 125 | „ | Reis, Graupe oder Grütze, oder |
| | 250 | „ | Hülsenfrüchte oder Mehl, oder |
| | 1500 | „ | Kartoffeln; |
| 4) | 25 | „ | Salz; sowie |
| 5) | 25 | „ | Kaffee in gebrannten Bohnen, oder |
| | 30 | „ | Kaffee in ungebrannten Bohnen. |

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Be-

amte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach § 9 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1906.

Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	1,20 Mark,	1,05 Mark,
b) " " Mittagkost . .	60 Pfennig,	55 Pfennig,
c) " " Abendkost . .	50 " "	45 " "
d) " " Morgenkost . .	25 " "	20 " "

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für Teile davon angemessen erhöhen.

Eine Erhöhung der Vergütungssätze wird vom Reichszentraler durch den „Reichsanzeiger“ und durch das „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

4. Zu § 11.

1. Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zuzeit:

6000	Gramm	Hafer,
3500	"	Heu,
1500	"	Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Garde du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Für die schweren Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz

12 000 Gramm Hafer,
 8 500 „ Heu,
 3 000 „ Futterstroh.

Den Zugpferden der Maschinengewehr-Kompagnien wird zu der erhöhten Heukriegsration noch eine Futterzulage von 1500 Gramm Heu gewährt.

Etwaige Änderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zugrunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im § 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auserlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen beteiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidierenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nötige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der Tat nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Marktortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

5. Zu § 12.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen

Lieferungsverbände von den beteiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagesätze für Vorspann zc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke zc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Bestimmungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nötigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

Zu der freien Verpflegung, welche in den Fällen längerer als achtundvierzigstündiger Abwesenheit der Fuhrer von der Heimat den Führern derselben zu gewähren ist, gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie.

2. Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugtieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirierten Zugtiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Ver-

fahren (§ 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugtiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

6. Zu § 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrleistungen) sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Biwaks in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
HAMBURG

Notizen:

→ 20.8.74

Öffnungszeiten

Leihstelle

Montag, Donnerstag 10 bis 19 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag 10 bis 16 Uhr
Sonnabend 10 bis 13 Uhr

Lesesäle

Montag, Donnerstag 9 bis 21 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag 9 bis 20 Uhr
Sonnabend 9 bis 13 Uhr
(Zeitschriftensaal erst ab 10 Uhr)

Katalog und Auskunft

Montag, Donnerstag 10 bis 19 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag 10 bis 18 Uhr
Sonnabend 10 bis 13 Uhr

Freihand-Lehrbücherei

Montag - Freitag 10 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr

BÜCHNER

Georg Büchner: Sämtliche Werke
und Briefe. Historisch-kritische
und kommentierte Ausgabe. 1/4
Hamburger Ausgabe. 4. Wegner

Sämtliche Werke und Briefe
Hamburger Ausgabe in 4 Bänden
Historisch-kritische
Ausgabe mit Kommentar
Hrsg. Werner R. Lehmann

Erster Band:
Dichtungen und Übersetzungen
Mit Dokumentationen zur
Stoffgeschichte
550 Seiten Leinen
Subskriptionspreis DM 48,-

CHRISTIAN WEGNER VERLAG HAMBURG



Mathematik · Physik

Sport · Pädagogik

MARTHA MOELLER
BUCHHANDLUNG

Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 75
Ruf 44 79 88

Soziologie - Politik - Mod. Kunst
Englische und Amerikanische Taschenbücher

■ **Buchhandlung** ■
Hermann Kerckhoff

Hamburg 36, Poststr. 2 (Ecke Neuer Wall)
Telefon 35 02 68

Mathematik · Technik

BOYSEN & MAASCH

Hamburg 36 - Anruf 35 18 36

jetzt Gerhofstraße 25 - beim Gänsemarkt

Buchhandlung an der Universität

WERNER ENGEL

Rechts- und Staatswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften · Soziologie
Politologie · Schöne Literatur

Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 16, Ecke Moorweidenstraße
Ruf 45 25 54/55

CONRAD BEHRE

gegr. 1862

Fachbuchhandlung
für Medizin- und
Naturwissenschaften

Hamburg 1 · Hermannstr. 17 (Nähe Rathausmarkt)
Telefon: 33 63 84

7. Zu § 14.

1. Der § 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudeteilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Übungsplätzen, Befestigungsanlagen u. oder zur Errichtung von Lazaretten, Handwerksstätten, Montierungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht u.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter § 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des § 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des § 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Übernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werttaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Überweisung sonstiger Gebäude (§ 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Übergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazarett benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für

die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarette benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Acker, Wiesen etc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu § 15.

Die im § 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§ 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§ 9), Naturalverpflegung (§ 10), Fourage (§ 11), Vorspann und Spanndienste (§ 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivvaks (§ 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§ 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotierungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zugrunde zu legen.

Im übrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§ 33) zu erfolgen.

II. Vandalieferungen.

9. Zu § 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu § 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverhältnisse ist unter B. beigelegt.

B.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§ 20—22.

a) Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des § 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirierenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich bar zu bezahlen. Ist die requirierende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§ 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidieren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittlungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

31

2. Die Beilage C. enthält ein Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§ 20).

C.

3. Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa notwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema als Anhalt.

D.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§ 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belegen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntnis zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurrieren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkennnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E beiliegenden Schema aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppenteile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse an das beteiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrolle und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzleramte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der erteilten Ver-

E.

gütungsanerkennnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

b) Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§ 17 Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Erteilung der Vergütungsanerkennnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§ 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirierte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nötigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§ 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben

unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11. a) Anwendung; ebenso bezüglich der Erteilung der Vergütungsanerkennnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigentümliche Überlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§ 24) wird den oben unter 11. a) Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§ 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des § 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§ 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt teilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnerwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisierten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrat zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des § 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach § 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den „Reichsanzeiger“ und durch das „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu § 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, be-

stimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. Zu § 33.

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des § 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

- a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militärbeamten,
- d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl

der nach § 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht beteiligt sein.

Aber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

- 1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
 - 2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
 - 3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
 - 4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
 - 5) ob die Kommission in ihrem Urteile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
 - 6) ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittlung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;
- auch ist in dasselbe aufzunehmen:
- 7) die Versicherung der Kommission, daß ihrer Überzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder teilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch

bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nötig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Beilage A 1.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments
Nr. 66 über die für den 4. und 5. Januar 18.. empfangene
Mundverpflegung.

Nr.	Bezeichnung	Zahl der Köpfe	Zahl der Portionen.								Be- merkungen.
			mit Brot.				ohne Brot.				
			Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	Volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Frühstückskost	
1.	Für Offiziere und Beamte	20	20	20	20	20					1. Das Bataillon traf am 4. Januar cr. Vormittags 11 Uhr in N. ein und hatte für diesen Tag noch Brot aus dem Magazin in A. empfangen. 2. Am 5. Januar Nachmittags 3 Uhr Abmarsch per Eisenbahn nach O.
2.	Für Mannschaften .	950	950	950	950	950					
3.	„ Attachirte: Sef.-Lieut. P. vom 2. Bataillon des Re- giments	1	1	1	1	1	1				
	1 Unteroffz. 1 Dem. do.	2	2	2	2	2	2				
	— Unteroffz. 6 Dem. vom 1. Bataillon 26. Infanterie-Re- giments	6	6	6	6	6	6				
	Summe . . .	979	979	979	979	979	979				

Vorstehende:

979 Neunhundertneunundsiebzig Mittagspportionen	}	mit Brot,
979 Neunhundertneunundsiebzig Frühstückspportionen		
979 Neunhundertneunundsiebzig Mittagspportionen	}	ohne Brot,
979 Neunhundertneunundsiebzig Abendportionen		

sind von der Gemeinde N richtig verabreicht worden.

N, den . . .^{ten} 18 ..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage A 2.

Fouragequittung

des N^{ten} Bataillons Infanterie-Regiments Nr.
für den 4., 5. und 6. Januar 18.....

Bezeichnung	Pferdezahl.	Für die Zeit		Schwere Kriegsration an Hafer: 6000 g *) Heu: 1500 g Stroh: 1500 g	Zuschuß Rationen Hafer: 500 g Heu: 500 g Stroh: 1500 g	Bemerkungen.
		vom	bis			
1. Offizierpferde.			18.....			
Bataillons-Kommandeur,			Januar			
Major A	3	4	6	9	—	seit 1. d. M. beim Bataillon.
Bataillons-Adjutant, Sekond-Lieutenant B	2	"	"	6	—	
Kompagnieführer, Hauptmann C	2	"	"	6	—	
" D	2	"	"	6	—	
" Premier-Lieutenant E	2	"	"	6	—	
" Premier-Lieutenant F	2	"	"	6	—	
Assistenzarzt G	1	"	"	3	—	
Zahlmeister H	1	"	"	3	—	
2. Für Dienstpferde	20	"	"	60	—	
3. Für Attachirte.						
Premier-Lieutenant J des Husaren-Regiments Nr.	3	"	"	9	—	
1 Unteroffizier vom Regiment Gardes du Corps	1	"	"	3	3	
Dienstpferde des Infanterie-Regiments Nr.	6	"	"	18	—	
4. Für Vorspannpferde	8	"	"	24	—	
Zusammen	—	—	—	159	3	
Zurückrechnung:						
Für den 28. 12. 18..... für die Dienstpferde des Bataillons überhoben	—	—	—	3	—	
bleiben	—	—	—	156	3	

Vorstehende	Ra-	Hafer		Heu		Stroh	
		Ptr. kg	g	Ptr. kg	g	Ptr. kg	g
156 — einhundertsechsfundfünfzig	—	18	36	4	34	4	34
tionen mit	—	—	1500	—	4500	—	—
3 — drei — Zuschußrationen mit	—	18	37500	4	38500	4	34
zusammen mit	—	—	—	—	—	—	—

sind von der Gemeinde N richtig verabreicht worden.

N , den 18.....

(L. S.) N.
Major und Bataillons-Kommandeur.

*) Jeßt: 3500 g Heu!

Beilage A 3.

Vorspann-Beiseinigung

für die Gemeinde N im Kreise N

Bezeichnung des Truppens theils resp. Transports ic.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde, Wagen und Führer.	Der Vorspann ist gestellt		Datum der Bestellung des Vorspanns	Zeit von . . . Uhr bis . . . Uhr.	Mitteln auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stielungsorte. Kilometer.	Bemerkungen.
				von	bis					
1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr.	Major P.	Zum Transport von Div. tuanten.	4 Pferde, 2 Wagen, 2 Führer.	N U	15. Juli 18	6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.	Einen halben Tag.	12 Kilometer.		

N, den ten 18

(L. S.) P. P.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage A 4.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D..... dem x^{ten} Bataillon des
..... Infanterie-Regiments Nr. für den Monat
18.. für

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tage des Eintrufens).	bis (Tag des Abgangs).	also auf Monate (eff. Abgangs-tages).	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major K.	2	1./2.	1./3.	1	
1	Adjutant, Sekonde-Lieutenant A.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann R.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann M.	1	5./2.	1./3.	24/30	
1	Premier-Lieutenant B.		1./2.	1./3.	1	
1	Premier-Lieutenant P.		1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant N.		1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant W.		1./2.	1./3.	1	
1	Zahlmeister V.		1./2.	1./3.	1	
4	Feldwebel		1./2.	1./3.	4	
1	Portepeseführer		1./2.	1./3.	1	
30	Unteroffiziere		1./2.	1./3.	30	
2	Unteroffiziere		1./2.	20./2.	18/30	
3	Unteroffiziere		21./2.	1./3.	24/30	
700	Gemeine zc.		1./2.	1./3.	700	
10	Gemeine zc.		1./2.	12./2.	320/30	
	Dienstpferde					

Quartier nach Maßgabe des §. 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in D....., nicht aber der Tag des Ausmarsches mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere zc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist nicht erfolgt.

N....., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung.

1. Die Quartierbescheinigungen sind monatlich und zwar für jeden Truppenteil, Behörde zc. besonders auszufüllen.
2. Sofern sich unter den Einquartierten solche Militärpersonen befinden, welche auf den Gehalt der Feldwebel resp. Portepeseführer zc. Anspruch haben, ohne zu diesen Chargen wirklich zu gehören, sind sie an betreffender Stelle, getrennt von jenen, aufzuführen.

Beilage A 5.

Daß von der Gemeinde zu N. dem
..... (Bezeichnung des Truppenteils)
am ..^{ten} 18.. für 5 Stabsoffiziere
resp. Hauptleute, 12 Lieutenants, 1 Zahlmeister, 4 Feld-
webel 2c.

..... Kubikmeter Koch- und Wärmeholz und
..... Zentner Kilogramm Lagerstroh
verabsolgt worden sind, wofür keine Bezahlung erfolgt ist,
wird hiermit bescheinigt.

N., den ..^{ten} 18..

(L. S.)

P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Beilage B.

Verzeichniß

der

Lieferungsverbände (§ 17).

I. Vfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
2c. 5.	2c. Baden.	2c. Die Amtsbezirke.

Beilage C.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§ 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§ 20).

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
5.	2c. Baden.	2c. Die Bezirksämter.	2c. Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	2c. Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	2c. Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Beilage D.

Staat :
 Verwaltungsbezirk :
 Gemeinde :

Liquidation

über

Vergütungen für Kriegsleistungen, welche auf Grund des
 Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.)
 aus Reichsfonds zu gewähren sind,

für den

Monat 18 . .

1. Nr. der Be- läge.	2. Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung.	3. Zeitpunkt und Zeitdauer der Leistung.	4. Betrag der Vergütung.		5. Be- merkungen.
			Mark	Pf.	

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Liquidation aufgestellt hat
 — Spalte III. der Beilage C. —)

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten
 aufgenommen worden sind, welche nach dem Gesetze vom
 13. Juni 1873 dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch
 bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der feststellenden Behörde — Spalte IV. der Bei-
 lage C. —)

Nach den Belägen, sowie in calculo
 geprüft und mit
 Mark Pf. (buchstäblich ic.)
 richtig befunden.

N. N.
 (Amtscharakter.)

Beilage E.

Staat:

Vergütungsanerkennniß

für die

Gemeinde N.....

Auf Grund der von der (Bezeichnung der Behörde — Spalte IV. der Beilage C.) festgestellten Liquidation über gewährte (Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung) wird in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) hierdurch anerkannt, daß

die Gemeinde N.....!.. im (Verwaltungsbezirk):

1. für Naturalverpflegung von Mann auf
..... Tage einschließlich (ausschließlich) des
Brotens Mark Pf.,
2. für Lieferung von Marsch-
fourage, nämlich

.... Hafer Mark ... Pf.	} "
.... Heu "		
.... Stroh "		
3. 2c.

zusammen Mark Pf.

(buchstäblich 2c.) nebst 4 Prozent Zinsen vom 1^{ten} 18 ..
ab aus der Reichs-Hauptkasse zu fordern hat.

N....., den ..^{ten} 18 ..

(L. S.)

(Unterschrift der zuständigen Behörde
— Spalte VI. der Beilage C. —.)

Verordnung

(Vom 18. April 1882.)

betreffend die Form der Marschrouten für
Kriegsverhältnisse.

(Reichsgesetzblatt Seite 47.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher
Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegs-
leistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129)
im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesrats, was folgt:

Die Ausstellung der Marschrouten hat vom Tage
der Mobilmachung ab bis zum Wiedereintritt des
Friedenszustandes nach Maßgabe des anliegenden
Formulars*) einer „Marschroute für Kriegsverhält-
nisse“ zu geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen
Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

*) Geändert gemäß den Verordnungen vom 6. Juni 1885
(R.G.Bl. S. 197), vom 14. April 1888 (R.G.Bl. S. 142) und vom
27. Juni 1890 (R.G.Bl. S. 75).

Marschroute für Kriegsverhältnisse.

..... Generale,*) Kohärzte und Unter-	(Angabe der Zugentbeile, welchen die Mar- schirenden ange- hören und ob die- selben auf dem Quartier mit oder ohne Ver- pfelegung zu emp- fangen haben.)
..... Stabsoffiziere, Kohärzte.	
..... Hauptleute, Ritt- meister, Lieutenants und Feldwebel Obere Beamte.	
..... Lieutenants, Zahlmeister,	
..... Aerzte im Offiziers- rang, Korps-Kohärzte und Korps-Stabs- Veterinäre,	
..... Feldwebel, Wacht- meister, Ober-Kohärzte, Stabs-Veterinäre, Veterinäre 1. und 2. Klasse.	
.....	
..... Borteeefähnriche, Bizefeldwebel, Bizewachtmeister und Unterärzte,	
.....	
..... Zahlmeister- Aspiranten, Unterbeamte.	
..... Unteroftiziere, Büchsenmacher, Sattler,	
.....	
..... Spielleute,	
..... Gemeine, Marktender,	
..... Offizierburschen und Diener, Vorspanner	
..... Einjährig-Frei- willige,	
..... Rekruten, Offizierpferde,	
..... Reservisten, Dienstpferde,	
..... Trainсолдатен, Remontepferde	

*) Anmerkung: Gehören die Marschirenden der Marine an, so sind die hier vorge-
druckten Heereschargen einzuklammern und dahinter die betreffenden Marinechargen anzugeben.

gehen unter dem Kommando des

wie umstehend näher angegeben ist, von

über nach

wobei auf der Strecke von

bis die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c.)

zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier nach Maßgabe des § 3 Nr. 1 und des § 9 des Kriegslieferungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).
2. Mundverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3. An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

		(Zahl)		
(Zahl)	{	Gramm Hafer,	
..... Rationen zu		„ Heu,	
		„ Stroh.	
	{	Gramm Hafer,	
..... Rationen zu		„ Heu,	
		„ Stroh.	
(Zahl)		(Zahl)		
.....	{	Gramm Hafer,	
..... Fußrationen zu		„ Heu.	

4. Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Biwaks, soweit diese Gegenstände im Gemeindebezirk vorhanden sind.
5. An Transportmitteln zur Fortschaffung

.....	angeschirrte Vorlegepferde,			
.....	einspännige	}	Vorspannfuhrwerke.	
.....	zweispännige			
.....	vier-spännige			
.....				

6. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.
-, den ten 18.....
- 4*

Bestimmungen.

A. Quartier.

Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen sind dem Quartiergeber zu ersetzen.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heeresgefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die March- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 10 a. a. O.).

Die tägliche Feldmundportion (Feldkost), auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Beschaffenheit gewährt werden muß, besteht in:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375 „ rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder
200 „ geräuchertes Rind-, Schweine- oder
Hammelfleisch, Speck, geräucherte Fleisch-
oder Dauerwurst;
3. 125 „ Reis, Graupe oder Grütze, oder
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1 500 „ Kartoffeln;
4. 25 „ Salz, sowie
5. 25 „ Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 „ Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§ 3 und 11 a. a. O. Art. I § 1c der Verordnung vom 14. April 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 142, und Abschn. 2 und 3 der Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Reichs-Gesetzbl. S. 137).

D. Bestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§ 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas Anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis 600 Kilogramm,
 ein zweispänniges Fuhrwerk . 600 bis 1000 Kilogramm,
 ein dreispänniges Fuhrwerk . 1000 bis 1400 Kilogramm,
 ein vierspänniges Fuhrwerk . 1400 bis 1800 Kilogramm
 zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhrwerke, die voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Stappenstraße, von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab, Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugtiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Baarzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Vorspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

Ist der Kommandoführer genötigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugtieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirirten Zugtiere, Wagen und Ge-

schirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden zc. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1, 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 und die Beilage A 2 zu Artikel I § 2 der Verordnung vom 14. April 1888 finden hierbei hinsichtlich der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§ 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichlichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. Juni 1892.)

Die Lieferungsverbände für die Kriegseleistungen und für die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften betreffend.

(Ges. u. B.O. Blatt Seite 380.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen mit Wirkung vom 1. Juli 1892 unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 24. Juli 1888, die Lieferungsverbände für die Kriegseleistungen betreffend (Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. XXX), was folgt:

§ 1.

Die zu je einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden werden behufs Erfüllung der ihnen durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873, die Kriegseleistungen betreffend, in Verbindung mit dem Gesetze vom 26. Dezember 1870 gleichen Betreffs, das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend, und das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892, die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betreffend, auferlegten Leistungen zu Verbänden mit körperschaftlicher Berechtigung vereinigt.

§ 2.

Der Verband wird durch den Bezirksrat vertreten. Zur Deckung der Ausgaben des Verbandes erforderliche Geldmittel können durch Umlagen auf die zu dem Verband gehörigen Gemeinden auf Grund des Kreissteuerkatasters aufgebracht werden.

§ 3.

Die Festsetzung und Anweisung der nach dem Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 zu gewährenden Unterstützungen — § 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz vom 2. Juni 1892, Reichsgesetzblatt Nr. 32 — erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitwirkung eines vom Bezirksrat zu wählenden, am Amtssitz wohnhaften Mitgliedes. Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorsitzenden und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied entscheidet der Bezirksrat.

§ 4.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Gemeindefasse am Wohnort des Unterstützungsberechtigten.

Die Amtskasse erstattet den Gemeinden auf Anweisung des Bezirksamts die gezahlten Unterstützungen, vorbehaltlich des durch das Ministerium des Innern herbeizuführenden Erfasses aus der Reichskasse (§ 9 der Ausführungsvorschriften).

Die Anweisung durch das Bezirksamt erfolgt auf Einkunft der Empfangsbescheinigungen (§ 8 der Ausführungsvorschriften).

Gegeben zu St. Blasien, den 30. Juni 1892.

Eisenlohr.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Bauer.

Diese landesherrliche Verordnung ist hinsichtlich der Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1914 (Ges.- u. V.D.Bl. S. 299) und die zu deren Vollzug erlassene Verordnung vom 13. August 1914 (Ges.- u. V.D.Bl. S. 300 ff.) ergänzt.

Die Kriegisleistungen betr.

(Staatsanzeiger Nr. 38, II. Blatt vom 8. Februar 1914.)

Zum Vollzug des § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen werden nachstehend die Beträge der Vergütungen, welche für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1914 bis 1. April 1915 gewährt werden, bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 4. Februar 1914.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

W. Pfisterer.

Jung.

Durchschnittspreise†

für

Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Roggenstroh und Heu,

berechnet auf Grund der Preisangaben aus den Jahren
1904 bis 1913,

unter Weglassung des teuersten und billigsten Jahres.

	1	2	3	4	5	6	7	8
	100 Kilogramm							
Amtsbezirke	Weizen	Weizenmehl	Roggen	Roggenmehl	Hafer	Roggenstroh	Heu	
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.

Landeskommissarischer Bezirk Konstanz:

Bonndorf	*21 23	*25 96	17 69	23 13	17 74	5 34	5 90
Donaueshingen	*20 64	*25 30	17 69	23 13	17 74	5 34	5 90
Engen	20 56	25 21	17 38	22 76	16 70	5 34	6 30
Konstanz	20 58	25 23	17 38	22 76	16 70	6 29	6 75
Mehlfirch	*20 15	*24 75	16 99	22 29	16 70	5 34	6 30
Pfullendorf	20 06	24 65	16 99	22 29	16 70	5 34	6 30
Säckingen	*21 23	*25 96	17 69	23 13	17 74	5 34	5 90
St. Blasien	*21 23	*25 96	17 69	23 13	17 74	5 34	5 90
Stockach	*20 36	*24 99	16 99	22 29	16 70	5 34	6 30
Triberg	*20 64	*25 30	17 69	23 13	17 74	5 66	5 90
Überlingen	*20 92	*25 62	16 99	22 29	16 70	5 34	6 30
Willingen	*20 64	*25 30	17 69	23 13	17 74	5 34	5 90
Waldshut	*21 23	*25 96	17 69	23 13	17 74	5 34	5 90

† Gültig bis 5. September 1914.

* Die Preise beziehen sich auf Kernen und Kernenmehl.

Amtsbezirke	100 Kilogramm										
	Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer	Roggenstroh	Seu
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			

Landeskommissarischer Bezirk Freiburg:

Breisach	21 20	25 93	17 19	22 53	18 21	6 06	6 79
Emmendingen	21 20	25 93	17 19	22 53	18 21	6 06	6 79
Sttenheim	21 20	25 93	17 19	22 53	18 21	6 06	6 79
Freiburg	21 20	25 93	17 19	22 53	18 21	6 06	6 79
Rehl	21 48	26 24	17 51	22 91	18 21	5 66	7 00
Lahr	21 85	26 66	17 51	22 91	18 21	5 66	7 00
Lörrach	21 75	26 55	17 33	22 70	18 21	6 06	6 79
Müllheim	21 75	26 55	17 33	22 70	18 21	6 06	6 79
Neustadt	*21 23	*25 96	17 19	22 53	18 21	6 06	6 79
Oberkirch	21 48	26 24	17 51	22 91	18 21	5 66	7 00
Offenburg	21 48	26 24	17 51	22 91	18 21	5 66	7 00
Schönau	21 75	26 55	17 33	22 70	18 21	6 06	6 79
Schopfheim	21 75	26 55	17 33	22 70	18 21	6 06	6 79
Staufen	21 75	26 55	17 33	22 70	18 21	6 06	6 79
Waldfirch	21 20	25 93	17 19	22 53	18 21	6 06	6 79
Wolfach	21 48	26 24	17 51	22 91	18 21	5 66	7 00

Landeskommissarischer Bezirk Karlsruhe:

Achern	21 48	26 24	17 51	22 91	17 63	5 02	6 76
Baden	20 98	25 68	17 15	22 48	17 63	5 02	6 76
Bretten	*20 98	*25 68	17 84	23 31	17 63	5 44	6 89
Bruchsal	*20 98	*25 68	17 84	23 31	17 63	5 44	6 89
Bühl	21 48	26 24	17 51	22 91	17 63	5 02	6 76
Durlach	*20 98	*25 68	17 84	23 31	17 63	5 69	7 52
Etlingen	*20 98	*25 68	17 84	23 31	17 63	5 69	7 52
Karlsruhe	*20 98	*25 68	17 84	23 31	17 63	5 69	7 52
Pforzheim	*20 98	*25 68	17 84	23 31	17 63	5 69	7 52
Rastatt	20 98	25 68	17 15	22 48	17 63	5 02	6 76

* Die Preise beziehen sich auf Kernen und Kernenmehl

Amtsbezirke	100 Kilogramm										
	Weizen		Weizen- mehl		Roggen		Roggen- mehl		Safer	Roggen- stroh	Heu
	M	St	M	St	M	St	M	St	M	St	M

Landeskommissarischer Bezirk Mannheim:

Adelsheim	21 31	26 05	17 84	23 31	17 28	5 62	6 31
Bozberg	21 31	26 05	17 84	23 31	15 62	5 62	6 31
Buchen	21 31	26 05	17 84	23 31	17 28	5 62	6 31
Eberbach	21 31	26 05	17 84	23 31	17 28	5 62	6 31
Eppingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Heidelberg	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Mannheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Mosbach	21 31	26 05	17 84	23 31	17 28	5 62	6 31
Schwezingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Sinsheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Tauberbischofsheim	21 31	26 05	17 84	23 31	15 62	5 62	6 31
Weinheim	21 89	27 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Wertheim	21 31	26 05	17 84	23 31	15 62	5 62	6 31
Wiesloch	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88

Die Kriegsleistungen betr.

(Staatsanzeiger Nr. 246 vom 9. September 1914.)

An Stelle der mit Bekanntmachung des Ministeriums vom 4. Februar 1914 obigen Betreffs — Staatsanzeiger Nr. 38, II. Bl., vom 8. Februar 1914 — veröffentlichten Durchschnittspreise treten mit Wirkung vom 6. September 1914 bis 1. April 1915 die nachstehenden Durchschnittspreise.

Karlsruhe, den 7. September 1914.

Großh. Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Durchschnittspreise

61

für

Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer,
Roggenstroh und Heu,

berechnet auf Grund der Preisangaben aus den Jahren
1904 bis 1913,

unter Weglassung des teuersten und billigsten Jahres.

Amtsbezirke	100 Kilogramm													
	Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer		Roggenstroh		Heu	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Landeskommissärbezirk Konstanz:														
Bonndorf	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Donaueshingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Engen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Konstanz	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Mehlfirch	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Pfullendorf	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Säckingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
St. Blasien	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Stodach	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Triberg	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Aberlingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Villingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Waldshut	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 29	6 75							
Landeskommissärbezirk Freiburg:														
Breisach	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Emmendingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Ettensheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Freiburg	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Kehl	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 02	6 98							
Lahr	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 02	6 98							
Lörrach	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Müllheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Neustadt	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Oberkirch	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 02	6 98							
Offenburg	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 02	6 98							
Schönau	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Schopfheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Staufen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Waldfirch	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 06	6 79							
Wolschach	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	6 02	6 98							

1	2	3	4	5	6	7	8							
								100 Kilogramm						
								Weizen	Weizen- mehl	Roggen	Roggen- mehl	Safer	Roggen- stroh	Heu
M. Pf.														

Landeskommissärbezirk Karlsruhe:

Uchern	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 02	6 76
Baden	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 02	6 76
Bretten	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 44	6 89
Bruchsal	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 44	6 89
Bühl	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 02	6 76
Durlach	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 69	7 52
Etlingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 69	7 52
Karlsruhe	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 69	7 52
Pforzheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 69	7 52
Rastatt	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 02	6 76

Landeskommissärbezirk Mannheim:

Adelsheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Borberg	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Buchen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Eberbach	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Eppingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Heidelberg	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Mannheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Mosbach	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Schwezingen	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Sinsheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Tauberbischofsheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Weinheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Wertheim	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88
Wiesloch	21 89	26 71	17 84	23 31	17 63	5 62	7 88

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmung der Hauptmarkttorte.

Vom 24. August 1914.

(Reichsgesetzblatt Seite 384.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Hauptmarkttorte, deren Preise für die Vergütungen nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) zugrunde zu legen sind, werden von der Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 wird außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.



Die Bestimmung der Hauptmarkttorte betr.

(Staatsanzeiger Nr. 239 vom 2. September 1914.)

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) wird für das Großherzogtum Baden als einziger Hauptmarkttort für den Handel von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste der Großhandelsplatz Mannheim bestimmt.

Für den Handel mit Heu und Stroh werden als Hauptmarkttorte bestimmt:

Mannheim für die Kreise des Landeskommissärbezirks Mannheim,

Bruchsal für die Amtsbezirke Bruchsal und Bretten,

Karlsruhe für die Amtsbezirke Karlsruhe, Durlach, Ettlingen und Pforzheim,

Rastatt für den Kreis Baden,

Lahr für den Kreis Offenburg,

Freiburg für die Kreise Freiburg und Lörrach,

Konstanz für die Kreise des Landeskommissärbezirks Konstanz.

Karlsruhe, den 1. September 1914.

Großh. Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.



ht / A

A 272/58
-50



27 20513 1 031

